

Merkblatt

Waldabstand

Von einem ökologisch hochwertigen Waldrand profitiert in erster Linie die Natur. Waldränder bieten auf kleinstem Raum ein wechselndes Angebot unterschiedlicher Licht-, Feuchte- und Temperaturverhältnisse und stellen somit einen wichtigen Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten dar. Durch den zunehmenden Siedlungsdruck geraten diese Lebensräume immer mehr unter Druck: Wertvolle, strukturreiche Waldränder müssen nicht selten weichen, um den Sicherheits- und Komfortansprüchen der Nachbarschaft zu genügen.

Mit diesen Tendenzen werden der Schutz der walddahen Flächen und die Erhaltung eines naturnahen, unverbauten Übergangsbereichs zwischen Baugebiet und Wald immer bedeutsamer.

Ein ausreichender Waldabstand liegt im Interesse aller

Ein ausreichender Waldabstand schützt den Waldrand vor schädlichen Eingriffen und Einflüssen, wie etwa dem regelmässigen, künstlichen Beschränken der natürlichen Baumhöhe (Niederhalten) und der schleichenden Zweckentfremdung (z.B. durch Mähen, Rasenanlegen oder Materialdepos). Im Weiteren kann mit einem natürlichen Waldrandbereich die freie Zugänglichkeit zum Wald für die nötige Pflege und Nutzung sichergestellt werden.

Unzulässige (Grüngut-)Ablagerungen im Waldrandbereich, welche unter Umständen eine Bedrohung für das gesamte Ökosystem darstellen können (Verbreitung von invasiven Neophyten), können mit einem angemessenen Abstand zwischen Siedlungsgebiet und Wald ebenfalls begrenzt werden. Darüber hinaus beeinflusst ein unverbauter Waldrand das Landschaftsbild positiv und ein vitaler und damit stabiler Waldrand dient der Sicherheit der benachbarten Umgebung.

Ein genügender Waldabstand trägt aber auch wesentlich zur Wohnqualität bei. Er vermindert Schattenwurf und Feuchtigkeit, schützt vor dem Eintrag von Ästen und Laub und verringert die Gefahr vor grösseren Schäden. Insbesondere bei Sturm können Waldrandbäume eine ernsthafte Gefahr darstellen, wenn der Abstand zu Bauten oder Anlagen zu gering ist.

Welcher Waldabstand gilt?

Im Kanton Thurgau beträgt der gesetzlich vorgeschriebene Abstand von Bauten und Anlagen zum **Wald 25 Meter**, zum **Ufergehölz 15 Meter**. Die Abstände entsprechen knapp der durchschnittlichen Länge eines Baumes an diesen Waldrändern. Mit der Differenzierung zwischen Wald und Ufergehölz wird der unterschiedlichen Höhe der Bestände Rechnung getragen.

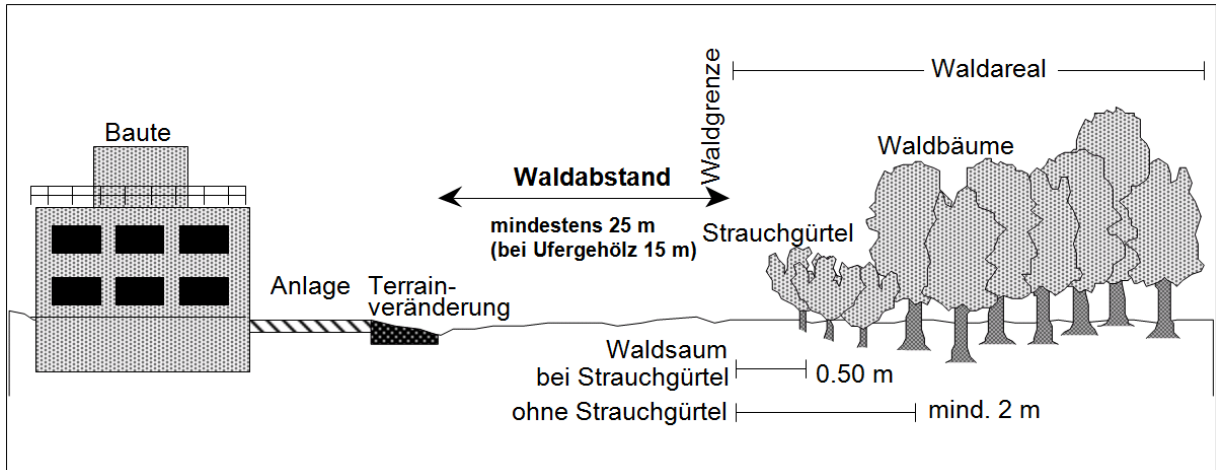


Abbildung: Amt für Raumentwicklung (verändert: Forstamt)

Gemessen wird der Waldabstand ab der äusseren Grenze des Waldsaumes (mind. 2 m vor der äussersten Baumreihe) bzw. ab der rechtlichen Waldgrenze. Die Waldgrenze ergibt sich aus den kantonalen Waldfeststellungsplänen und ist gleichzeitig in der amtlichen Vermessung eingetragen (abrufbar unter <http://map.geo.tg.ch>).

Die Frage, ob es sich bei einer Bestockung um Wald oder Ufergehölz handelt und damit ein Waldabstand von 25 Meter oder 15 Meter gilt, ist im Einzelfall zu beurteilen. Als Ufergehölz gelten Bestockungen entlang oberirdischer Gewässer, die eine durchschnittliche Breite von maximal 12 Meter (inkl. Gewässer) aufweisen und als Wald ausgemessen sind. Verbindlich ist die Klassifikation durch das kantonale Forstamt, welche auf Anfrage hin vorgenommen wird.

Besondere Abstände können sich aus Sondernutzungsplänen (Gestaltungs- oder Baulinienpläne) der Gemeinden ergeben. Sie ersetzen die gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstände. Fehlt ein kommunaler Sondernutzungsplan, kann das kantonale Forstamt im Einzelfall - je nach örtlichen Verhältnissen und unter der Voraussetzung, dass hinreichende Gründe dafür vorliegen - Ausnahmen vom gesetzlichen Waldabstand gewähren.

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0)
- §§ 2 und 16 des kantonalen Waldgesetzes (TG WaldG; RB 921.1)
- §§ 75 und 93 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700)
- §§ 3 und 43 der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; RB 700.1)